

**Bekanntmachung.** Das Sanitätsamt Leipzig hat den Wert der Natural- und sonstigen Belehrungen für die der Angestellten über der Kranken- und Unfallversicherung unterliegenden 1. Juli 1922 ab bei der Berechnung des vom Arbeitgeber einzubehaltenden Einkommensteuerbetrags zu berücksichtigen sind, wie folgt neu festgelegt und bestimmt, daß die festgesetzten Werte vom Jahr bis zur rechtmäßigen Versicherungszeit nicht unterliegenden Arbeitnehmer sind bis von der Anstellungsbehörde bestimmten oder im Dienstvertrag vereinbarten Werte abgesehen.

Gruppe der Arbeitnehmer	Befreiung										Verpflichtung					Gewerung	Belastung	Ruhigungswert des	Gesamtbetrag		
	Wohneinfamilie					Wohneinfamilie					Jährlich	Jährlich	Jährlich	monatl.							
	Nr. Nr. Verbrauch	Nr. Nr. Verbrauch	Brutto-Verbrauch	Brutto-Verbrauch	mittlerer Verbrauch	Brutto-Verbrauch	mittlerer Verbrauch	Brutto-Verbrauch	mittlerer Verbrauch	Brutto-Verbrauch											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18				
<b>A. Arbeitnehmer, mit Ausnahme der in der Siedlung und in der Landwirtschaft Beschäftigten</b>																					
1.	Arbeitgeber, Betriebsleiter und andere Angestellte in einer ähnlichen gehobenen Stellung, Handlungsbüro, Apotheker, gehoben, Wöhnen- und Geschäftsmöglichkeiten, Lehrer und Erzieher	706	1356	7200	2,70	3,60	9,—	5,50	600	1440	276	540				8880	740				
2.	a) männlich b) weiblich	636	1140	6480	1,90	3,—	8,50	5,50	540	1280	276	456				7220	600				
3.	Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Krankenpflegerpersonal, männliche Handwerksgesellen, männliche Dienstboten, Handlungsbüro, Apotheker, Lehrerinnen, Hausmutterinnen, Wohntreuer	422	852	5840	1,80	3,—	8,50	5,50	456	1280	252	380				7000	500				
4.	Weibliche Dienstboten, Haushälterinnen, Gewerbelehrerinnen	380	5040	1,50	2,70	7,25		4,50	312		168				5880	400					
5.	Männliche und weibliche Arbeitnehmer unter 16 Jahren	252	3800	1,—	1,80	4,50		3,—	240		108				4200	350					
<b>B. Arbeitnehmer in der Siedlung und in der Landwirtschaft.</b>																					
1.	Betriebsbeamte 1. Klasse (selbständige Betriebsleiter)	684	1296	6840	1,80	3,—	8,50	2,50	4,50	576	1296	276	540			8400	700				
2.	Betriebsbeamte 2. Klasse (Inspektor, Verwalter, Obergärtner, Herrschaftsgärtner, Obermeister, Wirtschaftslehrerinnen, Kommissar)	612	972	6480	1,50	3,—	7,50	2,50	3,50	576	1296	276	540			7220	600				
3.	Betriebsbeamte 3. Klasse (Herrschäftslehrer und Wirtschaftslehrerinnen in kleineren Betrieben)	420	756	6120	1,50	3,—	7,—	2,50	3,75	456	1280	240	360			7200	600				
4.	Gärtner 1. Klasse (Oberschweizer, Schirmmeister, Leuteaufseher)	420	648	6120	1,50	3,—	7,—	2,50	3,75	456	1280	240	360	60*	12*	7200	600				
5.	Gärtner 2. Klasse (Schweizer, Vorarbeiter, Wirtschaftsgesellen, Gärtnergesellen, Waldwärter, Brenner)	312	648	6120	1,50	3,—	7,—	2,50	3,75	420	1280	216	360			7080	590				
6.	Männliche und weibliche Arbeitnehmer über 16 Jahren	252	512	5040	1,20	2,50	6,—	1,50	3,75	348	1032	180	288			5880	490				
7.	Männliche und weibliche Arbeitnehmer unter 16 Jahren	240	3800	1,—	1,50	4,50	1,20	2,25	252		132				4200	350					

zu A und B: hat auch die Familie des Arbeitnehmers freie Verpflichtung, so erhöht sich der Betrag um 1/4 für die Ehefrau und um 1/4 für jedes Kind.

Kunst wiederum auf

b. Zeit

v. Weber

b. Albert

b. Waldbauer

gs.

b. Rosenfranz

einer Baute

ne am 8. Jul

verbunden mit

4 in Gestalt

Erzgebirgsver

gefunden, das

ausführlich als

ausgeführt wird, den d.

und der Vor-

durch eine

ern Schöne,

Nähe es mit

1914, aus

sonstigen

geliefert

der Blumen

gen des Erz-

Rosenaußstel-

len jetzt ge-

stellt werden.

Rerner sind nach Paragraph 19 Abs. 2 des Gesetzes auch die Eigenbesitzer bereit versteuerte Kraftfahrzeuge zur Lösung einer neuen Steuerklasse verpflichtet, wenn die laufende Steuerkarte noch dem 31. Oktober 1921 gelöscht worden ist.

Die hierarchisch steuerpflichtigen Kraftfahrzeuge und

haber von Probefahrtkennzeichen sind zur Anmeldung ihrer Kraftfahrzeuge und Probefahrtkennzeichen bei den unterzeichneten Finanzämtern verpflichtet. Die Finanzämter werden die Steuerpflichtigen, soweit sie ihnen bekannt sind, demnächst zur Anmeldung unter gleichzeitiger Übersendung von Briefen auffordern. Der Steuerpflichtige ist zur Anmeldung, auch dann verpflichtet, wenn ihm eine besondere Aufforderung oder ein Vorbruch nicht innerhalb 8 Wochen zugesandt worden ist.

Kue und Schwarzenberg, den 29. Juni 1922.

Die Finanzämter Kue und Schwarzenberg.

Stunden ge-

verbund-

vereins -

an Reichshof-

int. Es se-

nnen auf den

Stadt

etzung

und Betre-

der Betre-

den müssen.

am Festje

am Montag

abholen.

zum Nachmittag

Stunden ge-

verbund-

vereins -

an Reichshof-

int. Es se-

nnen auf den

Stadt

etzung

und Betre-

der Betre-

den müssen.

am Festje

am Montag

abholen.

zum Nachmittag

Stunden ge-

verbund-

vereins -

an Reichshof-

int. Es se-

nnen auf den

Stadt

etzung

und Betre-

der Betre-

den müssen.

am Festje

am Montag

abholen.

zum Nachmittag

Stunden ge-

verbund-

vereins -

an Reichshof-

int. Es se-

nnen auf den

Stadt

etzung

und Betre-

der Betre-

den müssen.

am Festje

am Montag

abholen.

zum Nachmittag

Stunden ge-

verbund-

</div